



GEMEINDE WETTINGEN

Protokoll des Gemeinderates

Nr. 1888 31. Oktober 2002 M/dk

02.02 Baugesuche, Vorentscheide, Baubewilligungen, Einsprachen

Interpellation Dr. Charles Meier betreffend verdichtete Bauweise "Von der Gartenstadt zur Kräuchi-Town?"

I. Sachverhalt

Dr. Charles Meier hat am 7. März 2002 im Einwohnerrat eine Interpellation eingereicht, welche sich mit der Thematik "Wettingen als Gartenstadt" befasst. Dr. Charles Meier hat den Eindruck, dass sich Wettingen, gestützt auf die Baubewilligungspraxis trendmässig weg von der Gartenstadt zu einer immer verdichteten Bauweise entwickelt.

Im Leitbild der Gemeinde Wettingen deklariert der Gemeinderat im Art. 1.1 "Wettingen will als fortschrittliche Wohngemeinde ihren Charakter als Gartenstadt zwischen Lägern und Limmat beibehalten".

Dr. Charles Meier stellt nun folgende Fragen:

1. Hat der Leitsatz 1.1 des Leitbildes der Gemeinde Wettingen noch Geltung und ist er mit der forcierten Förderung der "verdichteten Bauweise" vereinbar?

Antwort des Gemeinderates

Der Leitsatz 1.1 bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den gesetzlichen Vorgaben, welche zwingend eine Entwicklung der Agglomerationen und Gemeinden innerhalb ihrer bestehenden Grenzen vorschreibt und dem Ziel, dass die Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlungsgebiete verbessert werden sollen.

In § 44 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wurde festgelegt, dass die Grösse der Spiel- und Erholungsflächen gesamthaft mindestens 15 % der für das Wohnen beanspruchten Bruttogeschossfläche unter Einbezug der Dachattika und Untergeschosse zu betragen hat. Da in der übergeordneten Gesetzgebung eine genaue Definition der Spiel- und Erholungsflächen fehlt, hat der Gemeinderat mit dem § 44 ein griffiges Instrument zur Umsetzung des Leitbildsatzes 1.1.

Im Weiteren wird in § 6 BNO festgelegt, dass selbst für die Arbeitszone und Industriezone eine Grünflächenziffer von jeweils 0,15 einzuhalten ist. Ein weiteres griffiges Instrument hat der Gemeinderat im Rahmen der Gestaltungspläne. Auch im Rahmen von Arealüberbauungen müssen zu den im § 44 definierten Minimalanforderungen weitergehende Umgebungsgestaltungsmassnahmen umgesetzt werden.

2. Was gedenkt der Gemeinderat zu tun, um in Zukunft den Grundsätzen des Artikels 1.1 des Leitbildes vermehrt Nachachtung zu verschaffen?

Antwort des Gemeinderates

Mit der Grundlagen der neuen Bau- und Nutzungsordnung hat der Gemeinderat im Gegensatz zur vorhergehenden Bauordnung genügend Instrumente in der Hand, damit den Grundsätzen des Art. 1.1 des Leitbildes Nachachtung verschafft werden kann.

3. Ist der Gemeinderat auch der Auffassung, dass es im Sinne eines verbesserten Schutzes des Ortsbildes zweckmässig und dringlich wäre, die Ortsbildkommission in die Baukommission zu integrieren?

Antwort des Gemeinderates

Dieser Ansicht kann sich der Gemeinderat nicht anschliessen. Die Aufgabenbereiche der Baukommission und der Ortsbildkommission unterscheiden sich wesentlich. Die Baukommission ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Bei Arealüberbauungen muss das Bauvorhaben durch den Ortsplaner, welcher Mitglied der Ortsbildkommission ist, beurteilt werden. Für Bauvorhaben im Gebiet Hueb/Empert/Berg sowie im Gestaltungsplan Perimeter Dorf, wird die Baukommission durch den Ortsbildexperten, Rolf Weber, unterstützt.

Der Präsident der Baukommission Gemeinderat Daniel Huser sowie Peter Imoberdorf, dipl. Arch. ETH, Stv. Abteilungsleiter, sind auch gleichzeitig in der Ortsbildkommission.

Die Ortsbildkommission hat primär die Aufgabe, die Bauherrschaft bei städtebaulich wichtigen oder heiklen Objekten zu beraten. Im Weiteren wird sie beigezogen, wenn bedeutsame Baugesuche, vor allem im Zentrum, entlang der Landstrasse, oder an exponierten Orten, zu beurteilen sind.

BESCHLUSS

Die Interpellation Dr. Charles Meier wird im Sinner der obenstehenden Ausführungen beantwortet.

Protokollauszug

- Mitglieder Gemeinderat
- Akten ER
- Bau- und Planungsabteilung